

## Beschluss über die Benutzungssatzung Erholungsgebiet Sydow See

|  |  |
|--|--|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Bürger- und Ordnungsamt<br><i>Bearbeitung:</i><br>Eric Frank | <i>Datum</i><br>02.07.2025<br><i>Verantwortlich:</i> |
|--|--|

| <i>Beratungsfolge</i>                                      | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss Kühlen-Wendorf<br>(Vorberatung) | 14.07.2025                      | N            |
| Gemeindevertretung Kühlen-Wendorf<br>(Entscheidung)        | 24.07.2025                      | Ö            |

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Kühlen-wendorf beschließt die Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Sydow See“ auf dem Gebiet der Gemeinde in der vorliegenden Form.

### Sachverhalt

Gemäß § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat jede Gemeinde die Möglichkeit Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung zu regeln.

Die Gemeinde Kühlen-Wendorf möchte die Benutzung in dem Bereich des „Erholungsgebietes Sydow See“ regeln. Sie dient dem Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung.

### Finanzielle Auswirkungen

|      |   |
|------|---|
| Ja   |   |
| Nein | x |

|     |  |
|-----|--|
| ÜPL |  |
| APL |  |

|                   |  |
|-------------------|--|
| Betrag in €:      |  |
| Produktsachkonto: |  |
| Haushaltsjahr:    |  |
| Deckungsvorschlag |  |

### Anlage/n

|   |  |
|---|--|
| 1 | Benutzungssatzung Sydow See Wendorf Stand 02.7.25 (öffentlich) |
| 2 | Karte Naherholungsgebiet SydowSee (öffentlich)                 |

# **Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Sydow See“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kuhlen-Wendorf (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Sydow See)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschlussfassung durch der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf am 24.07.2025 folgende Benutzungssatzung erlassen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung auf dem Gebiet des „Erholungsgebietes Sydow See“ der Gemeinde Kuhlen-Wendorf und dient dem Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung. Mit betreten des Erholungsgebietes erkennt jeder Besucher diese Benutzungssatzung an.
- (2) Das Erholungsgebiet wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung zur Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Erholungsgebiet umfasst das Grundstücke Flur 1 Flurstück Nr. 113 der Gemarkung Wendorf.

## **§ 2**

### **Benutzungsregeln im Erholungsgebiet Sydow See**

Innerhalb des Erholungsgebietes Sydow See ist unzulässig:

1. jegliche Verunreinigungen des Gebietes durch Personen und Tiere,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Gebiet (Bänke, Hinweistafeln usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
3. andere Erholungssuchende durch ruhestörenden Lärm aller Art zu belästigen,
4. offene Feuer zu errichten oder das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen
5. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (Leinenzwang) sowie im Badebereich, außerhalb der ausgewiesenen Flächen, mitzuführen,
6. ganzjährig zu reiten bzw. Pferde zu führen,

### **§ 3**

#### **Angeln**

Für das Angeln im Erholungsgebiet Sydow See gilt:

1. im Rahmen des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung
2. nur an den dafür vorgesehenen Stellen

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Satzung gilt für die übliche Benutzung. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungssatzung bedarf.
- (2) Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall durch das Amt Sternberger Seenlandschaft erteilt werden.

### **§ 5**

#### **Aufsicht**

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

### **§ 6**

#### **Verweisung aus dem Erholungsgebiet**

Personen, die den Regelungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 5 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

### **§ 7**

#### **Haftung**

- (1) Die Gäste benutzen das Erholungsgebiet einschließlich Parkplätze auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Kühlen-Wendorf nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 8**

### **Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Entgegen § 2

1. Jegliche Verunreinigung im Erholungsgebiet verursacht
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt oder verändert
3. ruhestörenden Lärm verursacht
4. offenes Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt
5. Tiere freilaufen lässt oder im Badebereich mitführt
6. im Gebiet reitet bzw. Pferde führt

Entgegen § 3

1. außerhalb der vorgesehenen Plätze angelt

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Übersichtskarte 1: 3000

Erstellt am: 11.04.2025

© GeoBasis-DE/M-V 2025

Weitendorf

Weitendorf

Sydownsee

Kuhlen-Wendorf

Quelle: GeoPortal.MV  
erstellt am: 11.04.2025